

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Erlassung eines jagdlichen Managementplanes für den Nationalpark Donau-Auen für die Jahre 2009 bis 2013 (Jagdlicher Managementplan 2009 bis 2013)

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Wiener Nationalparkgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 18/2006, wird verordnet:

Artikel I

Ziele und Grundsätze

§ 1. (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 12) bestehen für das Wildtiermanagement folgende Ziele und Grundsätze:

1. menschliche Eingriffe in den Ablauf der natürlichen Kreisläufe im Nationalpark sollen auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt werden,
2. autochthone Tierarten, insbesondere bedrohte oder gefährdete Arten und deren Lebensräume sollen erhalten und gefördert werden,
3. die autochthone Vegetation soll erhalten und gefördert werden. Es soll zu keiner schalenwildbedingten Verminderung der standortgerechten Artendiversität der Pflanzen oder schalenwildbedingten Verhinderung der Entwicklung und Verjüngung der standortgerechten Pflanzenbestände im Nationalpark kommen. Insbesondere soll die natürliche Verjüngung der Waldgesellschaften im Laufe jeder Waldgeneration möglich sein,
4. bei den autochthonen Schalenwildarten Rot-, Reh- und Schwarzwild soll ein vitaler Wildbestand mit einer artgemäßen Sozialstruktur und einer dem Lebensraum angepassten Wilddichte erhalten und gefördert werden,
5. Dam- und Muffelwild sind keine autochthonen Schalenwildarten im Nationalpark; der Wildbestand ist nicht zu erhalten,
6. beim Schalenwildmanagement ist zu berücksichtigen:
 - a) das wildökologisch zusammenhängende Nationalparkumfeld,
 - b) der Naturraum- und Managementplan für die Naturzone, die Naturzone mit Managementmaßnahmen einschließlich der Besucherlenkung und der fischereiliche Managementplan,
 - c) die Ergebnisse des Monitorings (gemäß § 9) im Nationalpark Donau-Auen,
7. der menschliche Einfluss bei der Wildbestandsregulierung soll auf ein Minimum reduziert werden,
8. eine Fütterung der Schalenwildarten ist verboten,
9. Wildtiere sollen in freier Wildbahn für den Nationalparkbesucher unmittelbar erlebbar sein.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Ziele und Grundsätze sind insbesondere durch folgende Maßnahmen zu verwirklichen:

1. Adaptierung und Festlegung einer den Zielen entsprechenden Jagdmethode,
2. jährliche Ausrichtung der Abschüsse entsprechend dem Einfluss der Schalenwildarten auf die Vegetation,
3. Ausweisung von entsprechenden Jagd- und Ruhezonen,
4. Reduktion der von Menschen verursachten Störungen,
5. Reduktion der Lenkungsfütterungsstandorte,
6. jährliche Kontrolle und Anpassung der jagdlichen Eingriffe wie insbesondere Abschuss, Lenkungsfütterung, Kirmung und Ausrichtung von Schwerpunktbejagungsgebieten an die Ergebnisse des Monitorings,
7. jährliche Erfüllung der Abschusspläne.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Ansitzjagd ist eine Form der Einzeljagd, bei der das Wild an Stellen, die es regelmäßig aufsucht, durch einen gezielten Selektionsabschuss erlegt wird.

(2) Ansitz-Drückjagd ist eine aus Einzeljagd und Bewegungsjagd kombinierte Jagdart, bei der mehrere Jäger oder Jägerinnen im Jagd-

revier verteilt ansitzen und das Wild durch Treiber oder Treiberinnen den Jägern oder Jägerinnen langsam zgedrückt wird.

(3) Kirmung ist die punktuelle Vorlage von artgerechten Futtermitteln in geringen Mengen, um das Schwarzwild an bestimmte Stellen zu locken und es dort zu erlegen.

(4) Lenkungsfütterung ist die Vorlage von artgerechten Futtermitteln, um das Schalenwild aus schadensanfälligen Gebieten wegzulocken, zur Vermeidung eines negativen Wildeinflusses (untragbare Vegetationsbelastung durch insbesondere Schälung, Verbiss, Fegge).

(5) Wildbestand ist die Summe jener Einzeltiere einer Art, die sich zu einer bestimmten Zeit oder im Durchschnitt eines Jahres innerhalb bestimmter, vom Menschen festgesetzter Grenzen (z. B. Grenze des Nationalparks) befindet.

(6) Wilddichte ist die Anzahl von Individuen einer Art bezogen auf eine bestimmte Flächeneinheit.

Abschussplanung

§ 3. (1) Der Wildbestandsregulierung unterliegen die Schalenwildarten Rot-, Reh-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild. Bei dem im Nationalparkgebiet einstehenden Muffel- und Damwildbestand ist ein Abschuss sämtlicher Stücke durchzuführen. Andere jagdbare Tiere dürfen mit Ausnahme jagdlicher Eingriffe gemäß § 8 ganzjährig nicht bejagt werden. Wird aufgrund von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen festgestellt, dass nicht autochthone Wildtierarten vorkommen oder autochthone Wildtierarten überhand nehmen und andere autochthone Arten in ihrem Bestand bedroht oder gefährdet sind, so können auch für diese Arten regulierende Maßnahmen ergriffen werden.

(2) Die Wildbestandsregulierung hat im Sinne der Zielvorgaben und Grundsätze des § 1 Abs. 1 zu erfolgen. Dabei sind folgende Planungskriterien zu berücksichtigen:

1. die durchschnittlichen Abgangszahlen jeder Schalenwildart (aufgeschlüsselt in Abschuss und Fallwild) der letzten 3 Jahre,
2. das Ausmaß und die Entwicklung des Schalenwildeinflusses auf die Vegetation wie insbesondere Verbiss-, Schäl- und Fegeschäden in dreijährigen Intervallen,
3. die Entwicklung des Wildbestandes aufgrund der Ergebnisse von insbesondere Wildzählungen der letzten 3 Jahre,
4. die Berücksichtigung der 10-jährigen Entwicklung hinsichtlich der Zahl der Abgänge, des Schalenwildeinflusses und des Wildbestandes und
5. wesentliche Auswirkungen von Elementarereignissen.

(3) Die Wildbestandsregulierung der Schalenwildarten Rot-, Reh- und Schwarzwild ist so durchzuführen, dass ein vitaler Wildbestand mit einer dem Lebensraum angepassten Wilddichte, einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis und einem der Art entsprechenden Altersklassenaufbau unter Berücksichtigung der Ziele erhalten wird.

(4) Der jährliche Abschuss bei den Schalenwildarten Rot-, Reh-, Muffel- und Damwild hat den bewilligten Abschussplänen entsprechend zu erfolgen. Die Anzahl der jährlich zu erlegenden Stücke der Schalenwildarten Rot- und Rehwild hat mindestens der Zahl des zu erwartenden Zuwachses zu entsprechen. Die Anzahl der jährlich zu erlegenden Stücke der Schalenwildarten Muffel- und Damwild soll dem vorhandenen und nach § 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Abschussplan und die Abschussliste, LGBl. für Wien Nr. 03/1983, gemeldeten Wildbestand im Nationalpark entsprechen.

(5) Die Anzahl der jährlich zu erlegenden Stücke beim Schwarzwild wird mit mindestens 150 Stück festgelegt.

(6) Die Abschüsse sämtlicher Schalenwildarten sind getrennt nach Sozialklasse, Geschlecht, Jagdrevier, Abschussort und Abschusszeit (Tag und Stunde) der Behörde jährlich zu übermitteln.

(7) Bei der Bewilligung der Abschusspläne gemäß § 8 Abs. 5 Wiener Nationalparkgesetz sind die Planungskriterien gemäß Abs. 2, die Mindestzahlen der Schalenwildarten Rot- und Rehwild gemäß Abs. 4 sowie die gemeldeten Zahlen bei Muffel- und Damwild gemäß Abs. 4 zu berücksichtigen.

(8) In die Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 6 kann die Behörde jederzeit Einsicht nehmen.

Jagdliche Ruhegebiete, Intervallregulierungsgebiete, Schwerpunktbejagungsgebiete

§ 4. (1) Die in dem die Anlage 1 zu dieser Verordnung bildenden Plan durch Kreuzschraffierung ausgewiesenen Flächen werden zu ganzjährigen Ruhegebieten erklärt. Die in dem die Anlage 1 zu dieser Verordnung bildenden Plan durch Linierung ausgewiesenen Flächen werden zu zeitlich beschränkten Ruhegebieten erklärt. Ganzjährige Ruhegebiete sind Bereiche, in denen jede vermeidbare Beunruhigung des Wildes und jeder jagdliche Eingriff verboten sind. Zeitlich beschränkte Ruhegebiete sind Bereiche, in denen jede vermeidbare Beunruhigung des Wildes und in der Ruhezeit von 1. Oktober bis 30. April des nächsten Jahres jeder jagdliche Eingriff verboten sind. Ausgenommen davon sind:

1. Eingriffe unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2,
2. jagdliche Eingriffe bei der Ansitz-Drückjagd, bei der das Jagdruhegebiet notwendiger Teil der Jagdfläche ist,
3. die Nachsuche auf kranke oder verletzte Tiere,
4. jagdliche Eingriffe aufgrund der Einrichtung von befristeten Schwerpunktbejagungsgebieten gemäß Abs. 3 und 4,
5. landwirtschaftliche Nutzflächen in der Oberen Lobau bei Auftreten von massiven Schäden insbesondere durch das Schwarzwild.

(2) Die in dem die Anlage 1 zu dieser Verordnung bildenden Plan durch helle Graufärbung ausgewiesenen Flächen werden zu Intervallregulierungsgebieten erklärt. Intervallregulierungsgebiete sind Bereiche, in denen eine Bejagung in Form eines Intervallsystems mit kurzen Regulierungszeiten (von maximal 2 Wochen) mit hohem Jagddruck und längeren Ruhephasen (mindestens 2 Wochen) betrieben wird.

(3) Überdies können von dem oder der Jagdausübungsberechtigten im gesamten Bereich des Nationalparks Donau-Auen zeitlich befristete Schwerpunktbejagungsgebiete für alle Schalenwildarten eingerichtet werden. Schwerpunktbejagungsgebiete sind kleinräumige Gebiete, in denen ein zeitlich befristeter intensiver Jagddruck zur Vermeidung des negativen Schalenwildeinflusses auf die Vegetation, zur Verbesserung der Wildverteilung und zur Wildbestandsreduktion ausgeübt wird. In Schwerpunktbejagungsgebieten darf keine Lenkungsfütterung eingerichtet werden. Diese Gebiete dürfen insgesamt 10 % der Nationalparkfläche nicht überschreiten.

(4) Die Einrichtung von Schwerpunktbejagungsgebieten gemäß Abs. 3 ist der Behörde spätestens drei Wochen vor Beginn der Schwerpunktbejagung gemeinsam mit einer planlichen Darstellung anzuzeigen. Die angezeigte Maßnahme ist von der Behörde binnen zwei Wochen zu untersagen, wenn zu erwarten ist, dass durch diese Maßnahme die Ziele des Wiener Nationalparkgesetzes oder die Ziele des jagdlichen Managementplanes wesentlich beeinträchtigt werden.

Jagdmethoden, Geweihe

§ 5. (1) Die Wildbestandsregulierung ist unter Maßgabe der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele und Grundsätze ausschließlich von dem oder der Jagdausübungsberechtigten und der durch den bestehenden Vertrag von diesem oder dieser ausdrücklich ermächtigten Rotwildhegegemeinschaft Lobau vorzunehmen. Anderen Personen ist das Jagd verboten.

(2) Die Wildbestandsregulierung ist durch die Jagdarten der Ansitzjagd oder der Ansitz-Drückjagd vorzunehmen.

(3) Trophäen von erlegtem Wild verbleiben bei dem oder der Jagdausübungsberechtigten und sind von diesem oder dieser zu verwahren. Der oder die Jagdausübungsberechtigte hat verwahrte Trophäen auf Verlangen der Behörde oder der Nationalpark Donau-

Auen GesmbH nach entsprechender Anordnung der Behörde Museen, Schulen, Universitäten oder gleichartigen Institutionen für wissenschaftliche Zwecke oder Bildungszwecke zur Verfügung zu stellen.

Lenkungsfütterung und Notzeitfütterung

§ 6. (1) Die Fütterung der Schalenwildarten Rot-, Reh-, Muffel-, Dam- und Schwarzwild ist verboten.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind Maßnahmen gemäß Abs. 3 bis 9 und § 7.

(3) Eine Vorlage von Futtermitteln ist ausschließlich für die Schalenwildart Rotwild in Form einer Lenkungsfütterung zulässig. Sie dient der Vermeidung eines negativen Wildeinflusses (untragbare Vegetationsschäden in Form von Verbiss, Schälung oder Fege) durch das Rotwild.

(4) Die Lenkungsfütterung ist nur durchzuführen, wenn und solange ein negativer Wildeinfluss besteht. Dieser liegt insbesondere vor bei:

1. schalenwildbedingter Verhinderung einer standortgerechten Verjüngung und Entwicklung der Wald-, Wiesen- und Heißlängengesellschaften in ihrer typischen Artenzusammensetzung und Struktur auf $\frac{2}{3}$ der Fläche ihres Vorkommens im Nationalpark oder
2. schalenwildbedingter Verhinderung des Aufkommens und der Entwicklung der standortgerechten Artendiversität der Pflanzen im Nationalpark.

(5) Die Plätze für die Lenkungsfütterung müssen sich an geeigneten, ruhigen Standorten befinden, eine für die sachgerechte Fütterung geeignete Anlage aufweisen und so ausgelegt sein, dass das Futter nur vom Rotwild angenommen werden kann. Der Schalenwildart Rotwild darf ausschließlich auf den Lenkungsfütterungsplätzen natürliches, art- und wiederkäuergerechtes Rau- und Saftfutter vorgelegt werden. Die alleinige Vorlage von Saftfutter sowie die Vorlage von Kraftfutter ist verboten.

(6) Die Anzahl der Standorte für die Lenkungsfütterung ist auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß zu beschränken.

(7) Die jeweiligen Fütterungsstandorte sind von dem oder der Jagdausübungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Naturraumpläne (§ 5 Abs. 5 Wiener Nationalparkgesetz), der Managementpläne (§ 5 Abs. 7 Wiener Nationalparkgesetz) sowie der Kontrollzaunflächenauswertungen jährlich festzulegen und planlich darzustellen.

(8) Auf den Standorten der Lenkungsfütterung ist jeder jagdliche Eingriff verboten sowie jede sonst vermeidbare Störung der Wildtiere (auch durch Erholungssuchende) zu unterbinden.

(9) Von dem oder der Jagdausübungsberechtigten kann für das Rehwild in der Oberen Lobau in der Zeit zwischen 1. November und 31. März bei Auftreten extremer Kälte und geschlossener Schneebedeckung eine Notzeitfütterung eingerichtet werden. Die Notzeitfütterung ist nur möglich, solange die besonderen klimatischen Verhältnisse vorherrschen.

Die Einrichtung einer Notzeitfütterung gemäß Abs. 9 ist von dem oder der Jagdausübungsberechtigten der Behörde anzuzeigen. Die angezeigte Maßnahme ist von der Behörde binnen zwei Tagen zu untersagen, wenn zu erwarten ist, dass durch diese Maßnahme die Ziele des Wiener Nationalparkgesetzes oder die Ziele des jagdlichen Managementplanes wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Plätze für die Notzeitfütterung müssen sich an geeigneten, ruhigen Standorten befinden, eine für die sachgerechte Fütterung geeignete Anlage aufweisen und so ausgelegt sein, dass das Futter nur vom Rehwild angenommen werden kann. Der Schalenwildart Rehwild darf ausschließlich auf den Notzeitfütterungsplätzen natürliches, art- und wiederkäuergerechtes Raufutter vorgelegt werden. Die Vorlage von Saft- und Kraftfutter ist verboten.

(11) Über die jährliche Dauer der Futtermittelvorgabe, über die ausgebrachten Futtermittel und die angefallene Futtermenge sind von dem oder der Jagdausübungsberechtigten getrennt nach Futtermittel

(Rau- und Saftfutter) Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde jährlich vorzulegen.

Kirrung

§ 7. (1) Eine Kirrung ist nur für die Schalenwildart Schwarzwild und nur auf dafür vorgesehenen Standorten mit geeigneten Kirrungseinrichtungen und geeignetem Kirrmittel (insbesondere Mais) zulässig. Auf den Kirrungen ist eine ganzjährige Bejagung des Schwarzwildes unter Einhaltung der Schonzeiten möglich.

(2) Die Anzahl der Kirrungen ist auf ein unbedingt erforderliches Mindestausmaß zu beschränken. Im gesamten Nationalparkgebiet dürfen zur gleichen Zeit maximal 23 Kirrungen (zirka eine Kirrung pro 100 ha) ausgerichtet werden. Die Anlage einer Kirrung in der Ruhezone während der Ruhezeit ist verboten.

(3) Die Kirrplätze sind so auszulegen, dass das Futter von den wiederkäuenden Schalenwildarten nicht angenommen werden kann.

(4) Kirrplätze sind von dem oder der Jagdäusübungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Naturraumpläne (§ 5 Abs. 5 Wiener Nationalparkgesetz) und der Managementpläne (§ 5 Abs. 7 Wiener Nationalparkgesetz) jährlich festzulegen und planlich darzustellen.

(5) Über die jährliche Dauer und Periode der Futtervorlage, über die ausgebrachten Futtermittel und die angefallene Futtermenge sind von dem oder der Jagdäusübungsberechtigten Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde jährlich vorzulegen.

Wildkrankheiten und Wildseuchen

§ 8. (1) Der oder die Jagdäusübungsberechtigte hat die Entwicklung von Wildkrankheiten zu überwachen und zu dokumentieren. Bei Verdacht auf das Auftreten von Wildseuchen sind regelmäßige Untersuchungen von Probematerial erlegten Wildes und Fallwildes durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Behörde jährlich vorzulegen. § 93 Wiener Jagdgesetz bleibt unberührt.

(2) Im Seuchenfalle gelten die veterinärrechtlichen Bestimmungen.

Monitoring

§ 9. (1) Zur Erreichung der Ziele und Grundsätze gemäß § 1 sowie zur Evaluierung der Maßnahmen hat die Nationalpark Donau-Auen GesmbH wissenschaftliche Erhebungen durchzuführen oder zu koordinieren. Das Monitoring hat insbesondere Folgendes zu umfassen:

1. Naturraum:

- a) Durchführung einer Naturrauminventur mit wildtierökologisch relevanten Parametern und diesbezüglicher Aus- und Bewertung in 5-jährigen Abständen, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2012,
- b) Erhebung und Beurteilung des Schalenwildeinflusses auf die Vegetation wie insbesondere Verbiss, Schädlung und Fege alle 3 Jahre, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2012;

2. Wildtiere:

- a) Führung einer jährlichen Abgangsliste nach Jagdjahr, Wildart, Sozialklasse, Jagdrevier, Abschussort und Abschusszeit bzw. Fundort des Fallwildes mit vermutlicher Ursache mit systematischer Aus- und Bewertung,
- b) Durchführung einer jährlichen Bestandserhebung und Bestandskontrolle insbesondere aller Schalenwildarten mit systematischer Aus- und Bewertung,
- c) planliche Darstellung der Lenkungs- und Fütterungsstandorte für das Rotwild und der Kirrplätze für das Schwarzwild pro Jahr,
- d) Führung einer jährlichen Fütterungsliste nach Jahr, Futtermittel, Futtermenge, Fütterungsperiode, Fütterungsdauer und Fütterungsstandort mit systematischer Aus- und Bewertung,
- e) Führung einer Liste über Wildtierkrankheiten, insbesondere der Wildtierseuchen, nach Jahr und Wildtierart,

f) Erhebung und Beurteilung des Wildtierverhaltens und der Wildtierverteilung insbesondere aller Schalenwildarten bis spätestens 31. Dezember 2012;

3. Besucher:

a) Erhebung und Beurteilung des Einflusses der Nationalparkbesucher und anderer menschlicher potenzieller Störfaktoren wie insbesondere Autoverkehr auf Wildtiere in 10-jährigen Abständen, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2012.

(2) Der oder die Jagdäusübungsberechtigte ist verpflichtet, der Nationalpark Donau-Auen GesmbH alle ihm oder ihr verfügbaren Daten zu übermitteln. Dabei handelt es sich insbesondere um:

1. Ergebnisse der alle 5 Jahre stattfindenden Naturrauminventur (zu übermitteln bis spätestens 30. Juni 2010),
2. jährliche Abgangslisten (zu übermitteln bis spätestens 15. Februar des Folgejahres),
3. Daten der jährlichen Bestandserhebung und -kontrolle (zu übermitteln bis spätestens 15. März des Folgejahres),
4. jährliche Futterlisten (zu übermitteln bis spätestens 15. Februar des Folgejahres),
5. jährliche Liste der Wildtierkrankheiten (zu übermitteln bis spätestens 15. Februar des Folgejahres).

(3) Die Nationalpark Donau-Auen GesmbH hat der Behörde einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse des Monitorings bis spätestens 15. April des Folgejahres vorzulegen. Dieser Bericht hat die jährlichen und regelmäßigen Erhebungen mit diesbezüglichen Auswertungen und Bewertungen in analoger und digitaler Form (Text und Karten) zu enthalten.

(4) Die Nationalpark Donau-Auen GesmbH hat diesen Bericht dem oder der Jagdäusübungsberechtigten bis spätestens 1. April jeden Jahres zur Stellungnahme vorzulegen.

(5) Sollte die Nationalpark Donau-Auen GesmbH der Verpflichtung zur Durchführung der in Abs. 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nicht vollständig nachkommen, kann der Magistrat die entsprechenden Untersuchungen – auf Kosten der Nationalpark Donau-Auen GesmbH – durchführen oder durchführen lassen.

Verweise auf gesetzliche Bestimmungen

§ 10. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Wiener Jagdgesetz“ das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 34/2001,
2. „Wiener Nationalparkgesetz“ das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 18/2006.

Strafbestimmung

§ 11. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung ist gemäß § 19 Wiener Nationalparkgesetz zu bestrafen.

Geltungsbereich

§ 12. (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich:

1. auf das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz) und
2. auf jene Teile von Jagdgebieten (§§ 4 bis 6 Wiener Jagdgesetz), die gemäß § 8 Abs. 3 zweiter Satz Wiener Nationalparkgesetz außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind.

Der Nationalpark ist in die Jagdreviere Obere Lobau und Untere Lobau geteilt.

Artikel II

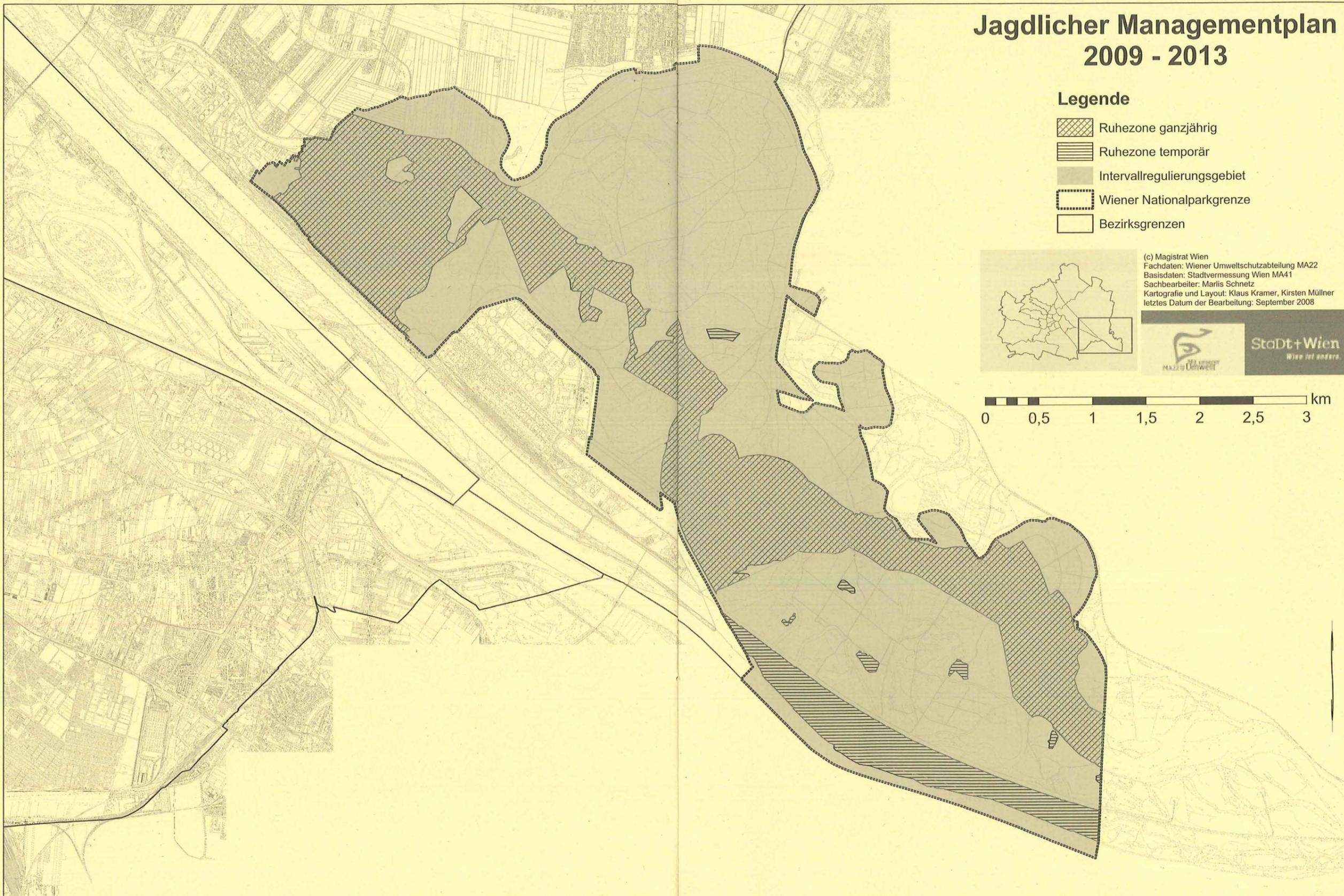
Inkrafttreten

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

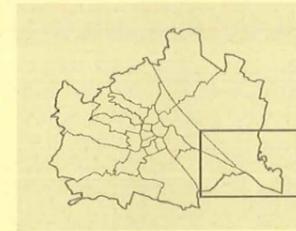
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 22

Jagdlicher Managementplan - Nationalpark Donau-Auen (Wiener Teil)

Jagdlicher Managementplan 2009 - 2013



- Legende**
-  Ruhezone ganzjährig
 -  Ruhezone temporär
 -  Intervallregulierungsgebiet
 -  Wiener Nationalparkgrenze
 -  Bezirksgrenzen



(c) Magistrat Wien
 Fachdaten: Wiener Umweltschutzabteilung MA22
 Basisdaten: Stadtvermessung Wien MA41
 Sachbearbeiter: Marlis Schnetz
 Kartografie und Layout: Klaus Kramer, Kirsten Müller
 letztes Datum der Bearbeitung: September 2008

